

An **61/3**
Frau Tenfelde

Ergänzende Stellungnahme Amt 66
Bebauungsplanverfahren Nr. 09/011 – Östlich Kölner Landstraße
Äußerung gem. § 4 Abs. 2 Bau GB

Stadtverwaltung Düsseldorf Amt 61					
0	1	2	3	4	5
Eing. 25. JULI 2019					
Federführung/ Bearbeitung 61/ 33					
Frau/Herr					

Handwritten notes: **25.7.19** and **re 26**

Zum o. g. Bebauungsplanverfahren wird seitens Amt 66 ergänzend wie folgt Stellung genommen:

Folgender Passus ist bitte in die textliche Festsetzung zu übernehmen:

- *Unterbauungen von öffentlichen oder zukünftig öffentlichen Flächen sind nicht zulässig.*

Die Übernahme des folgenden Passus ist im weiteren Verfahren zu prüfen:

- *GFL-Flächen werden von einer eventuell beabsichtigten Übernahme als öffentliche Fläche ausgeschlossen*

Der Wendehammer zur Anfahrt der oberirdischen Schrägparkplätze ist in der im B-Plan-Vorentwurf vorgesehenen Größe maximal von PKWs befahrbar. Da in der Praxis mit einer Befahrung durch größere Fahrzeuge zu rechnen ist (z. B: Lieferverkehr) ist eine Vergrößerung des Wendebereichs nach RASt 06, Tab. 17 für Lieferwagen zu prüfen.

Die innere Erschließung ist auf die Befahrung durch die Feuerwehr und die AWISTA auszulegen. Die Müllentsorgung ist außerhalb der öffentlichen Verkehrsfläche der Kölner Landstraße im Bereich der inneren Erschließung vorzusehen.

Die Anordnung der Stellplätze sowie alle weiteren straßenplanerischen Belange sind im Zuge der Detailplanung mit Amt 66 abzustimmen.

Bei geplanten 80 WE ist neben den gemäß Stellplatzrichtlinie baurechtlich nachzuweisenden Stellplätzen für Anwohner von einem Bedarf von zusätzlich 20 öffentlichen Besucherstellplätzen auszugehen (1 Parkstand pro 4 WE). Zudem ist ein Fahrradabstellplatz pro 35 m² Wohnfläche, davon 10 % frei zugänglich für Besucher, vorzusehen.

Insofern die weitere Planung plausible, alternative Mobilitätskonzepte berücksichtigt, die zur Reduktion des herkömmlichen Stellplatzbedarfes und Stärkung des Umweltverbundes beitragen, ist eine Abminderung des PKW-Besucherstellplatzschlüssels grundsätzlich denkbar.

Aus den vorliegenden Planunterlagen ist nicht ersichtlich, ob im Zuge der Baumaßnahme bzw. während der Bauzeit Teile der Öffentlichen Beleuchtung im Bereich „Kölner Landstraße“ demontiert und durch Provisorien ersetzt werden müssen. Das kann erst im Rahmen einer Detailplanung auf Basis des detaillierten Bebauungsplanes, Maßstab 1:250, ermittelt werden.


Michael Hensel